

Hochschulische Mitteilung 12/2022

Lehr- und Prüfungsvergütungssatzung HöMS vom 24. November 2022, bekanntgemacht am 1. Dezember 2022, in Kraft getreten am 1. Januar 2023, außer Kraft getreten am 23. Mai 2024

Gemäß § 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) erlässt das Präsidium am 27. Oktober 2022 die nachfolgende

Satzung betreffend Vergütung von Lehraufträgen sowie von Tätigkeiten in Zusammenhang mit Prüfungen in der Lehre an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (Lehr- und Prüfungsvergütungssatzung HöMS)

§ 1

Allgemein

(1) Diese Satzung findet für die Lehrbeauftragten und sonstigen von der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit beauftragten Personen Anwendung. Sie findet keine Anwendung auf die Angehörigen der Professorengruppe sowie die wissenschaftlichen Mitglieder der Hochschule betreffend die Wahrnehmung ihres Hauptamtes.

(2) Sofern es sich bei der oder dem Lehrbeauftragten oder der beauftragten Person um eine Angehörige oder einen Angehörigen des öffentlichen Dienstes handelt, ist die Anwendung der Vorschriften zur Ausübung einer Nebentätigkeit in eigener Verantwortung zu beachten. Insbesondere ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass durch die Tätigkeit die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus dem Hauptamt nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

Lehraufträge

(1) Um das Lehrangebot an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit zu gewährleisten, können auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) im Rahmen verfügbarer

Haushaltsmittel Lehraufträge erteilt werden, soweit das Lehrangebot durch das hauptamtliche oder hauptberufliche wissenschaftliche Personal der Hochschule nicht sichergestellt werden kann.

(2) Das Lehrbeauftragtenverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art. Die Erteilung des Lehrauftrages und die Festsetzung der Lehrauftragsvergütung sind Verwaltungsakte.

(3) Lehraufträge werden auf Antrag der Fachbereiche erteilt. Die Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 HessHG müssen erfüllt sein.

(4) Dem hauptamtlichen oder hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Hochschule dürfen keine Lehraufträge an der Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit erteilt werden. Sonstigen Mitgliedern der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit dürfen Lehraufträge erteilt werden, wenn die Wahrnehmung des Lehrauftrages im dienstlichen Interesse liegt. Eine Lehrauftrags- oder Prüfungsvergütung wird im Fall des Satz 2 nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 gewährt.

§ 3

Dauer des Lehrauftrages

(1) Der Lehrauftrag wird in der Regel für die Dauer eines Studienabschnittes erteilt. Er kann aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen werden.

(2) Ein nebenberuflich wahrgenommener Lehrauftrag muss stets weniger als die Hälfte der Lehrverpflichtung der vergleichbar hauptamtlich Lehrenden umfassen.

§ 4

Lehrauftragsvergütung

(1) Lehrbeauftragte, die Lehraufgaben des hauptamtlichen oder hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Hochschule wahrnehmen, erhalten entsprechend der Bedeutung des Lehrauftrags und der Berufserfahrung des Lehrbeauftragten je erteilte Lehrveranstaltungsstunde 27,00 Euro oder 35,00 Euro. Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, können für jede erteilte Lehrveranstaltungsstunde eine Vergütung von 42,00 Euro erhalten. Die Vergütung wird im Benehmen mit dem jeweiligen Fachbereich festgesetzt.

(2) Die Lehrauftragsvergütung wird jeweils nach Abschluss eines Studienabschnittes abgerechnet. Im begründeten Einzelfall kann auf Antrag bereits eine Abrechnung nach der Hälfte des Semesters erfolgen.

(3) Es können auch Lehraufträge ohne Vergütung erteilt werden. Insbesondere ist dies der Fall bei nicht in der Lehre tätigen Mitgliedern der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, wenn sie den Lehrauftrag

1. im Rahmen ihres Hauptamtes in ihrer Arbeitszeit wahrnehmen oder
2. den Lehrauftrag als Nebenamt wahrnehmen, jedoch im Hauptamt entlastet werden und den Lehrauftrag in der Arbeitszeit wahrnehmen.

§ 5

Prüfungsvergütung

- (1) Die Vergütung für die Erstellung einer zentralen Klausur mit Lösungsvorschlag beträgt 25,00 Euro.
- (2) Die Vergütung für die Erst- und Zweitkorrektur von zentralen und dezentralen Klausuren beträgt 1,50 Euro je geschriebener Klausurzeitstunde, max. jedoch 6,00 Euro.
- (3) Die Vergütung für die Erst- und Zweitkorrektur von Hausarbeiten beträgt 4,00 Euro je Stück.
- (4) Die Vergütung für die Betreuung und die Erstellung des Erstgutachtens der Thesis und die Mitwirkung beim Kolloquium insgesamt beträgt je Prüfling 65 Euro.
- (5) Die Vergütung für die Erstellung des Zweitgutachtens der Thesis und die Mitwirkung beim Kolloquium insgesamt beträgt je Prüfling 38 Euro.
- (6) Die Vergütung für die Erstellung des Zweitgutachtens einer Masterarbeit beträgt je Prüfling 38 Euro.
- (7) Die Vergütung für mündliche Prüfungen und Präsentationen, soweit die Teilnahme daran den erteilten Lehrauftrag übersteigt, beträgt je Prüfling 6,00 Euro.
- (8) Die Vergütung für die Prozess- und Ergebnisbewertung im Studiengang Bachelor of Laws (Sozialverwaltung – Rentenversicherung) beträgt je Prüfling 6,00 Euro.
- (9) Abs. 1 bis 8 gelten auch für Wiederholungs- und Nachholungsprüfungen.
- (10) Die Prüfungsvergütung ist nach § 3 Nr. 26 EStG bis zu einer Höhe von 3000,00 Euro jährlich steuerfrei, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift im Einzelfall erfüllt sind.

§ 6

Vergütung von Aufsichtstätigkeiten

- (1) Das Führen der Aufsicht bei den vorgeschriebenen Aufsichtsarbeiten ist von der Lehrverpflichtung in dem jeweiligen Teilmodul bzw. der Veranstaltung erfasst.

(2) Wird in einem begründeten Einzelfall eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter mit dem Führen einer Aufsicht beauftragt, dessen Aufsicht nicht von ihrem bzw. seinem Lehrauftrag umfasst ist, wird die Aufsichtstätigkeit mit 12,00 Euro pro Lehrveranstaltungsstunde vergütet.

(3) Wird eine andere Person mit der Aufsicht beauftragt, wird diese Tätigkeit mit 12,00 Euro pro Lehrveranstaltungsstunde vergütet. Diese beauftragten Personen sind keine Lehrbeauftragten im Sinne des § 78 Hessisches Hochschulgesetz. Es handelt sich vielmehr um die Ausübung einer sonstigen Tätigkeit oder einer Nebentätigkeit, bei der in eigener Verantwortung die Anwendung der Vorschriften zur Ausübung einer Nebentätigkeit zu beachten sind.

§ 7

Vergütung von Rollenspielerinnen und Rollenspielern

(1) Werden im Fachbereich Polizei Rollenspielerinnen und Rollenspieler im Training eingesetzt, bei dem die schauspielerische Darstellung einer Person im polizeilichen Kontext übernommen wird, wird diese Tätigkeit mit 12,00 Euro pro Lehrveranstaltungsstunde vergütet.

(2) Rollenspielerinnen und Rollenspieler sind keine Lehrbeauftragten im Sinne des § 78 Hessisches Hochschulgesetz. Es handelt sich vielmehr um die Ausübung einer sonstigen Tätigkeit oder einer Nebentätigkeit, bei der in eigener Verantwortung die Anwendung der Vorschriften zur Ausübung einer Nebentätigkeit zu beachten sind.

§ 8

Reisekosten

(1) Die Lehrbeauftragten erhalten für die Anreise zu Lehrveranstaltungsstunden Fahrtkostenersatz und Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen nach dem Hessischen Reisekostengesetz. Diese werden zu Lasten der Haushaltsmittel für Lehrauftragsvergütungen verrechnet. Dabei können die Fahrtkosten unter Beachtung der Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes pauschal abgegolten werden. Die Pauschale ist im Voraus zu ermitteln und bei der Festsetzung der Vergütung zu berücksichtigen.

(2) Neben der Prüfungsvergütung wird für die Prüfungstätigkeit ebenfalls Reisekostenvergütung nach Abs. 1 gewährt.

(3) Gleiches gilt für eine Aufsichtstätigkeit nach § 6 Abs. 2.

(4) Für die Teilnahme an Fachkonferenzen und freiwilligen Schulungen wird keine Entschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz gewährt.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Sie wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.

(2) Die Satzung betreffend Lehraufträge der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit vom 13. Januar 2022 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.